

Satzung der „Freunde und Förderer der Alten Kirche zu Wallenhorst e.V.“

(Hinweis: Dieses Dokument stellt eine Abschrift des Originaldokumentes von 1977 dar. Der Wortlaut wurde exakt übernommen, lediglich eine Anpassung an geltende Rechtschreibregeln und ein zeitgemäßes Layout ist erfolgt.)

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Freunde und Förderer der Alten Kirche zu Wallenhorst e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Wallenhorst.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er nimmt die Aufgaben der Denkmalspflege der Alten Kirche zu Wallenhorst wahr. Dabei ist er bestrebt, das Interesse für das historische Bauwerk in der Bürgerschaft und bei Behörden zu erhalten bzw. zu wecken.

Der Verein führt seine Aufgaben im Einvernehmen mit der für die Denkmalspflege zuständigen, staatlichen Stelle und dem Kirchenvorstand der St.-Alexander-Gemeinde unter Beachtung der Bauordnung der Diözese Osnabrück durch.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Alexander, Wallenhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Alten Kirche zu verwenden hat.

§ 6

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, erstere ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahme kann nur aus schwerwiegenden Gründen versagt werden.

Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich um die Alte Kirche in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nichtmitglieder können aus dem gleichen Grunde zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.

§ 7

Ein freiwilliger Austritt eines Mitgliedes ist zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich und spätestens einen Monat vor Beendigung der Mitgliedschaft dem Vorstand gegenüber abzugeben.

Der Verein bestreitet seine Einnahmen aus Spenden, Zuschüssen und freiwilligen Mitgliedsbeiträgen.

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, von denen einer das Amt des Schriftführers ausübt, und dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Als geborenes Mitglied gehört dem Vorstand der amtierende Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde St. Alexander an.

Außerdem kann ein erweiterter (beratender) Vorstand bis zu 10 Beisitzern gewählt werden.

Bis zur Neuwahl eines Vorstandes bleiben die alten Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 9

Der Vorstand ist ermächtigt, in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, selbst zu entscheiden.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und jeweils einen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern obliegt die Pflege des Kontaktes zur katholischen Kirchengemeinde St. Alexander in Wallenhorst als Eigentümerin der Alten Kirche.

§ 10

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahre, und zwar jeweils im ersten Quartal zusammen. Im Übrigen kann der Vorstand nach Bedarf eine Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftlichem Antrag von 20 Mitgliedern ist er hierzu verpflichtet.

§ 11

Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu laden. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden über das vergangene Geschäftsjahr entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Ferner ist es ausschließlich ihr vorbehalten, über die Auflösung oder Zweckänderung, über die Änderung der Satzung, über den Ausschluss eines Mitgliedes wegen vereinschädigenden Verhaltens und über die Aufnahme von Darlehen zu entscheiden.

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Versammlung erneut einzuberufen. Die daraufhin zusammengetretene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn in der Einladung auf diese Bestimmung hingewiesen worden ist.

Zur Auflösung oder Zweckänderung des Vereins ist ein Beschluss von 2/3 der nichtkorporativen Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Wallenhorst, den 23. Mai 1977



Vorsitzender

Vorstehende Satzung wird hierdurch kirchenoberlich genehmigt.

Osnabrück, 6. Juli 1977

2110/77

DAS BISCHÖFLICHE GENERALVIKARIAT

